

Alliierte Kommandantur der Stadt Berlin (West)

Abschrift

BK/O (51) 56
Vom 8. Oktober 1951

Berliner Verfassung

Herrn Regierenden Bürgermeister von Berlin
Herrn Präsidenten des Abgeordnetenhauses

Wie schon bemerkt hat, daß die Bestimmungen der BK/O(50)75 eine Klarstellung in einigen Punkten erfordern, hat sich die Alliierte Kommandantur jetzt entschlossen, dem Absatz 2(c) der BK/O (50) 75 eine Ergänzung zu geben.

Das Abgeordnetenhaus von Berlin darf ein Bundesgesetz mit Hilfe eines Mantelgesetzes, das die Bestimmungen des betreffenden Bundesgesetzes in Berlin für gültig erklärt, übernehmen;

Die Vorschriften von Ausführungsverordnungen oder -bestimmungen gemäß dem Bundesgesetz dürfen für Berlin durch Erlaß (Hinweis oder auf andere Weise) als Berliner Anordnungen oder Bestimmungen Geltung erlangen;

Das Mantelgesetz muß festlegen, daß alle Hinweise in den Bundesgesetzen, -verordnungen und -bestimmungen auf irgendeine Bundesstelle oder Bundesbehörde als Hinweise auf die zuständige Berliner Stelle oder Behörde ausgelegt werden sollen. (Wenn Zweifel darüber entstehen können, welches die in Frage kommende Stelle oder Behörde ist, so muß der Berliner Erlaß diesen Punkt klarstellen). Eine Ausnahme kann nur in dem Fall gemacht werden, wenn der Berliner Senat oder das Abgeordnetenhaus beschließt, daß die praktische Anwendung des Gesetzes dies erfordert, vorausgesetzt daß die Alliierte Kommandantur von einem solchen Beschluß benachrichtigt wird und innerhalb von 21 Tagen nach Erhalt dieser Benachrichtigung dagegen keine Einwendungen erhebt.

Diese Ergänzung berührt in keiner Weise die Absätze 1 und 2(a) und (b) der BK/O(50)75, noch ändert sie die vorläufige Stellung Berlins. Solange Artikel 1, Absatz 2 und 3 der Berliner Verfassung in seiner Gültigkeit verbleibt, kann Berlin nicht als ein Land der Bundesrepublik angesehen werden.

gez.: G.K. Bourne
Generalmajor
Vorsitzführender Kommandant

Beiliegende von Briefen (Letter) der Alliierten Kommandantur:

Wie schon Ihnen bestätigt, daß BK/L(51)113 nur an einen genau begrenzten Personenkreis verteilt worden ist.

Verwaltungsmittel
Verwaltungsmittel
Verwaltungsmittel Sekretär

Verwaltungsmittel für Zeitgeschichte des Landes Berlin Nr. 12751